

Kapitel 11 320
Gesetzliche Leistungen der Versorgungsverwaltung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2005	Ansatz 2004	SOLL 2003	IST 2002
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

11 320 **Gesetzliche Leistungen der
Versorgungsverwaltung**
E i n n a h m e n
Verwaltungseinnahmen

112 01	214	Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten	20 000	20 000	24 000	17
119 50	214	Erstattung außergerichtlicher Kosten aus Streitverfahren Siehe Haushaltsvermerk bei Titel 526 01	—	—	—	—

Übrige Einnahmen

231 10	214	Erstattungen durch den Bund aufgrund der §§ 71 e bis 71 k G 131	—	—	—	—
231 20	234	Erstattung des Bundesanteils an den Aufwendungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten Siehe Vermerk bei Titel 681 30	12 000 000	11 000 000	10 000 000	8 907
231 30	249	Erstattung des Bundesanteils an den Aufwendungen nach dem Gesetz über die Rehabilitierung und Entschä- digung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfol- gungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet Siehe Vermerk bei Titel 681 30	84 500	84 500	234 000	365
231 40	249	Erstattung des Bundesanteils an den Aufwendungen nach dem Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidri- ger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz)	42 000	42 000	—	38
231 50	249	Einnahmen aus der Erstattung nach dem Opferentschä- digungsgesetz -OEG- Siehe Haushaltsvermerk bei Titel 681 30	2 000 000	1 000 000	—	2 027

Erläuterungen

Zu Titel 112 01:

Veranschlagt sind die Einnahmen aus Bußgeldverfahren nach § 14 Abs. 1 BErzGG in Verbindung mit dem OWiG. Gemäß § 90 Abs. 2 OWiG fließen die Bußgelder dem Landeshaushalt zu, da das BErzGG nicht anderes bestimmt. Ansatz in Anpassung an das Ist-Ergebnis unter Berücksichtigung der erwarteten Einnahmeentwicklung.

Zu Titel 119 50:

Der Titel ist ausgebracht für:

1. Erstattung außergerichtlicher Kosten im Rahmen des § 81 a BVG
2. Erstattung außergerichtlicher Kosten aus übrigen Streitverfahren.

Zu Titel 231 20:

Nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 11. Mai 1976 (BGBl. I S. 1181) trägt der Bund 40 v.H. der Ausgaben, die dem Land durch Geldleistungen nach diesem Gesetz entstehen. Hierbei handelt es sich unter anderem um die erbrachten Rentenleistungen. Von den zu Lasten des Titels 68130 erbrachten KOF-Leistungen entfallen nach den Erfahrungen der Vorjahre rd. 60 v. H. auf Geldleistungen. Ausgabe siehe Titel 681 30. Ansatz in Anpassung an die zu erwartende Einnahmeentwicklung.

Zu Titel 231 30:

Nach § 20 des Gesetzes über die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (StrRehaG) vom 29.10.1992 (BGBl. I S. 1814) trägt der Bund 65 v.H. der Ausgaben, die dem Land durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen. Ausgabe siehe Titel 681 40. Ansatz in Anpassung an die zu erwartende Einnahmeentwicklung.

Zu Titel 231 40:

Nach § 17 des Gesetzes über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (VwRehaG) vom 23.06.1994 (BGBl. I S. 1311) trägt der Bund 60 v.H. der Ausgaben, die dem Land durch Geldleistungen nach diesem Gesetz entstehen. Ausgabe siehe Titel 681 50.

Zu Titel 231 50:

Der Titel ist veranschlagt für:

1. Einnahmen gemäß § 81 a BVG für erbrachte Geld- und Sachleistungen
2. Einnahmen aus übrigen Rückforderungen und Rückeinnahmen für erbrachte Geldleistungen
3. Einnahmen aus übrigen Rückforderungen und Rückeinnahmen für erbrachte Sachleistungen.

Kapitel 11 320
Gesetzliche Leistungen der Versorgungsverwaltung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2005	Ansatz 2004	SOLL 2003	IST 2002
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

Titelgruppen

Titelgruppe 61

Bergmannsversorgungsschein

111 61	219	Gebühren und tarifliche Entgelte	16 000	16 000	16 000	5
		Summe Titelgruppe 61	16 000	16 000	16 000	5

Titelgruppe 70

Einnahmen aus der Beförderung schwerbehinderter
Menschen im öffentlichen Nahverkehr

111 70	234	Einnahmen aus der Eigenbeteiligung der freifahrtberech- tigten Schwerbehinderten an den Kosten der unentgeltli- chen Beförderung Ausgaben für die Erstattung der Gebühren für zurückgegebene Wert- marken sind von der Einnahme abzusetzen.	15 931 000	15 931 000	16 527 000	15 931
119 70	234	Vermischte Einnahmen	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 70	15 931 000	15 931 000	16 527 000	15 931
		Gesamteinnahmen Kapitel 11 320	30 093 500	28 093 500	26 801 000	27 291

Erläuterungen

Zu Titel 111 61:

Ausgleichsabgaben gemäß § 8 des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen (BSVG) vom 20.12.1983 (GV. NW. S. 635).

Zu Titel 111 70:

Veranschlagt ist der Erlös aus der Ausgabe von rd. 55.000 Halbjahres- und 238.000 Jahreswertmarken je 30 EUR bzw. 60 EUR gemäß § 145 SGB IX (vergl. Erläuterung zu Titel 631 70).
Weniger in Anpassung an das Ist-Ergebnis.

Kapitel 11 320
Gesetzliche Leistungen der Versorgungsverwaltung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2005	Ansatz 2004	SOLL 2003	IST 2002
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

A u s g a b e n
Sächliche Verwaltungsausgaben

526 01	214	Sachverständige Ausgaben dürfen in Höhe der Einnahmen bei Titel 119 50 geleistet werden.	—	—	—	—
526 20	214	Beweiserhebung und Kostenerstattungen in Versorgungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 11 330 Titel 526 02.	25 745 000	25 745 000	26 745 000	25 162

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)

636 10	241	Erstattung von Verwaltungskosten nach § 20 BVG an die Krankenkassen für die Durchführung der Heil- und Krankenbehandlung von Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen, ihnen gleichgestellten Personen und Angehörigen von Kriegsgefangenen sowie Anspruchsberechtigte nach § 11 Abs. 6 BVFG Einnahmen aus Rückforderungen und Rückflüssen, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Mitteln dieses Titels zu	1 800 000	1 850 000	1 850 000	1 911
681 10	234	Leistungen an Impfgeschädigte 1. Einnahmen aus Rückforderungen, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Mitteln dieses Titels zu. 2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei den Titeln 681 30, 681 40 und 681 50. 3. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 681 20.	18 960 000	18 400 000	17 900 000	17 542
681 20	314	Entschädigungen nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 681 10 überschritten werden.	100 000	100 000	255 600	69

Erläuterungen

Zu Titel 526 20:

	in EUR
1. Entschädigung für Befundberichte nach dem SGB IX	12.850.000
2. Entschädigung für Aktengutachten nach dem SGB IX	7.200.000
3. Entschädigung für Untersuchungen nach dem SGB IX	2.530.000
4. Entschädigung für Begutachtungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (einschl. Befundberichte)	1.100.000
5. Reisekosten der zur Untersuchung vorgeladenen Beschädigten und Schwerbehinderten	265.000
6. Sonstiges, u.a. Kosten nach § 193 SGG	1.800.000
Zusammen	25.745.000

Die im Haushaltsplan 2003 unter Nr. 7 ausgewiesene Umsatzsteuer ist den jeweiligen Ausgabearten zugeordnet worden

Veranschlagt auf der Grundlage der Erstattungssätze nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen, geändert durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 vom 24.06.1994.

Nach dem Rundschreiben des BMF vom 13.02.2001 fällt die Erstellung von Gutachten, z.B. über die Minderung der Erwerbsfähigkeit in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung nicht mehr unter die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 Umsatzsteuergesetz.

Zu Titel 636 10:

Nach dem Finanzanpassungsgesetz vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) sind die Verwaltungskosten nach § 20 BVG für die Durchführung der Heil- und Krankenbehandlung von Kriegsbeschädigten usw. vom Land zu tragen.

Die Krankenkassen, sofern sie nicht bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, erhalten aus Landesmitteln einen Verwaltungskostenanteil in Höhe von 8 v.H. des Wertes der erbrachten Leistungen (VV zu § 11 BVFG).

Weniger in Anpassung an die rückläufige Entwicklung der Anspruchsberechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Zu Titel 681 10:

Leistungen (Renten, Heilbehandlung und dergleichen einschl. der Leistungen der Kriegsopferversorgung) für Impfgeschädigte nach dem Infektionsschutzgesetz (ehemals Bundesseuchengesetz) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045), Ermessensbeihilfen in Härtefällen sowie Nebenleistungen gemäß I § 44 SGB.

	2005	2004
1. Renten	14 510 000 EUR	14 300 000 EUR
2. Aufwendungen für Heil- und Krankenbehandlung	1 350 000 EUR	1 100 000 EUR
3. Sonstiges (u. a. KOF-Leistungen durch die Träger der Kriegsopferversorgung)	3 100 000 EUR	3 000 000 EUR
Zusammen	18 960 000 EUR	18 400 000 EUR

Mehr durch Rentenerhöhungen insbesondere auch durch Hineinwachsen der jugendlichen Anspruchsberechtigten in einkommenabhängige Leistungen sowie durch eine steigende Ausgabenentwicklung bei den KOF-Leistungen.

Zu Titel 681 20:

Nach § 8 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 28. November 2000 (GV. NW. S. 701) sind die Versorgungsämter als zuständige Behörden für die Entscheidung über Entschädigungs- und Erstattungsansprüche nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes bestimmt.

Weniger in Anpassung an den Bedarf.

Kapitel 11 320
Gesetzliche Leistungen der Versorgungsverwaltung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2005	Ansatz 2004	SOLL 2003	IST 2002
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR
681 30 234	Aufwendungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten 1. Mehreinnahmen bei den Titeln 231 20 und 231 50 dürfen zur Deckung von Mehrausgaben herangezogen werden. 2. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 681 10.	44 000 000	39 800 000	37 000 000	32 947
681 40 249	Aufwendungen nach dem Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet - StrRehaG - vom 29.10.1992 Siehe Deckungsvermerk bei Titel 681 10.	130 000	130 000	400 000	108
681 50 249	Aufwendungen nach dem Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche - VwRehaG - vom 23.06.1994. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 681 10.	70 000	70 000	—	64

Erläuterungen

Zu Titel 681 30:

	2005	2004
1. Geldleistungen gem. § 4 Abs. 2 OEG (RdSchr. BMA vom 13.10.1993 - VI 1 - 52 036).	26 180 000 EUR	23 680 000 EUR
2. Ausschließlich vom Land zu tragende Leistungen.	17 820 000 EUR	16 120 000 EUR
3. Erstattungen an den Bund aufgrund von Einnahmen bei Titel 231 50 soweit sie auf Geldleistungen entfallen	— EUR	— EUR
Zusammen	44 000 000 EUR	39 800 000 EUR

Nach § 6 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 11. Mai 1976 (BGBl. I S. 1181) obliegt die Versorgung nach diesem Gesetz den für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden. Aus dem Ansatz werden auch Nebenleistungen gemäß I § 44 SGB gezahlt.

Neben den Aufwendungen aufgrund der Änderung des Erstattungsverfahrens mit den Krankenkassen (Pauschalierung) sind für die Abgeltung von Altfällen entsprechende Erstattungsbeträge berücksichtigt.

Einnahme siehe Titel 231 20 und 231 50.

Mehr in Anpassung an den Bedarf, insbesondere durch Zunahme der Zahlfälle, die jährliche gesetzliche Rentenerhöhung und die zu erwartenden höheren Ausgaben im Bereich der Heil- und Krankenbehandlungen (hier insbesondere Kosten für traumapsychologische Betreuung / Behandlung von Gewaltopfern).

Zu Titel 681 40:

	2005 (EUR)	2004 (EUR)
1. Rentenleistungen, Sterbe- und Bestattungsgelder nach §§ 21 und 22 StrRehaG	120.000	120.000
2. Aufwendungen für Heil- und Krankenbehandlung nach §§ 21 und 22 StrRehaG	10.000	10.000
Zusammen	130.000	130.000

Ansatz in Anpassung an den Bedarf.

Siehe Erläuterung zu Titel 231 30.

Zu Titel 681 50:

	2005 (EUR)	2004 (EUR)
1. Rentenleistungen	65.000	65.000
2. Aufwendungen für Heil- und Krankenbehandlung	5.000	5.000
Zusammen	70.000	70.000

Kapitel 11 320
Gesetzliche Leistungen der Versorgungsverwaltung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2005	Ansatz 2004	SOLL 2003	IST 2002
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

Titelgruppen
Titelgruppe 61
Bergmannsversorgungsschein

Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.

681 61	253	Leistungen an Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins	132 000	132 000	132 000	60
683 61	253	Zuschüsse an Arbeitgeber	18 000	18 000	18 000	11
686 61	253	Zuschüsse an freie Träger	—	—	—	—
862 61	253	Darlehen für Investitionen an Arbeitgeber	—	—	—	—
892 61	253	Zuschüsse für Investitionen an Arbeitgeber	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 61			150 000	150 000	150 000	71

Titelgruppe 70

Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Nahverkehr

631 70	234	Abführung des Bundesanteils an den Einnahmen, auch für frühere Haushaltsjahre, aus der Eigenbeteiligung der freifahrtberechtigten schwerbehinderten Menschen an den Kosten der unentgeltlichen Beförderung	6 000 000	6 000 000	5 524 500	5 968
682 70	234	Erstattung der Fahrgeldausfälle nach den Vorschriften über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Nahverkehr	111 000 000	107 000 000	112 000 000	103 807
Rückflüsse aus Rückforderungen sind von der Ausgabe abzusetzen.						
Summe Titelgruppe 70			117 000 000	113 000 000	117 524 500	109 775
Gesamtausgaben Kapitel 11 320			207 955 000	199 245 000	201 825 100	187 649

Erläuterungen

Zu Titel 681 61:

Nach § 4 der Verordnung über die Verwendung der nach dem Bergmannsversorgungsscheingesetz erhobenen Ausgleichsabgaben vom 30.12.1983 (GV. NW. S. 648) können den Inhabern von Bergmannsversorgungsscheinen folgende Leistungen gewährt werden:

- Vorstellungskosten
- Kosten für Arbeitsausrüstung
- Überbrückungsbeihilfe
- Umschulungsbeihilfe
- Trennungsbeihilfe
- Fahrkosten
- Umzugskosten
- Einrichtungsbeihilfe
- Reisekosten.

Zu Titel 862 61:

Weiterhin können Arbeitgebern nach § 12 der Verordnung zur beruflichen Eingliederung von BVS-Inhabern Zuschüsse zum Arbeitsentgelt und nach § 13 der Verordnung zinslose Darlehen und Zuschüsse für die zweckentsprechende Einrichtung und Unterhaltung von Arbeitsräumen, Betriebseinrichtungen etc. sowie die Ausstattung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen gewährt werden.

Darüber hinaus können Aufwendungen für die Umschulung bergbauuntauglicher Kräfte gewährt werden.

Zu Titel 631 70:

Veranschlagt ist der Bundesanteil an den bei Titel 111 70 nachzuweisenden Einnahmen (§ 152 SGB IX vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1046)).

Die nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IX durch Ausgabe von Wertmarken erzielten Einnahmen sind in voller Höhe an den Bund abzuführen. Der abzuführende Anteil an den nach § 151 Abs. 1 Satz 2 SGB IX erzielten Einnahmen ist für das Jahr 2001 auf 33,64 v.H. festgesetzt worden (Vorjahr = 31,75 v.H.).

Ansatz in Anpassung an den Bedarf unter Berücksichtigung des Ist-Ergebnisses.

Zu Titel 682 70:

Veranschlagt sind die den Nahverkehrsunternehmen zu erstattenden Fahrgeldausfälle (§§ 148, 150 und 151 SGB IX i.V.m. den Richtlinien zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr vom 15.12.1987 (MBI. NW. 1988 S. 50)).